

Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Albershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen hat am 31.03.2023 folgende Richtlinie für die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken im Neubaugebiet „Höfelbett“ beschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Albershausen verfolgt mit der Bauplatzvergaberichtlinie verschiedene städtebauliche Ziele, insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, besonders auch von Familien mit Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Albershausen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Ein solches Engagement wird in der Bauplatzvergaberichtlinie positiv berücksichtigt.

Mit dem Wohngebiet „Höfelbett“ soll eine ausgewogene und sozial stabile Bevölkerungsstruktur erreicht werden. Das bisherige gewachsene Gemeinschaftsleben soll erhalten bleiben. Dazu zählt auch eine Durchmischung des Wohngebiets. Gemeint ist damit, dass auch kinderlose Paare oder Familien, deren Kinder bereits älter sind, in das soziale Umfeld aufgenommen werden sollen.

Die Wohnbauplätze sollen zur Erreichung vorstehender Ziele nicht an die meistbietenden Personen veräußert werden. Vielmehr soll die Bauplatzvergabe nach städtebaulichen und sozialen Kriterien erfolgen, mit denen eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und ein intaktes Gemeinschaftsleben gefördert wird. Ziel dieser Vergaberichtlinie ist es, im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge den Bedarf an Wohnbaugrundstücken zu decken.

Die Baugrundstücke werden nach dieser Vergaberichtlinie in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben.

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet.

1. Anwendungsbereich

Die Gemeinde Albershausen verkauft Wohnbaugrundstücke (für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Höfelbett“ ausschließlich an bauwillige Privatpersonen, die sich verpflichten, das Gebäude innerhalb von drei Jahren bezugsfertig zu erstellen und darin zu wohnen (weitere Erläuterungen hierzu siehe Ziffer 5. Buchstabe a.). Ein Verkauf an Bauträger ist nicht vorgesehen.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde oder auf Zuteilung eines bestimmten Grundstücks kann aus den Vergaberichtlinien nicht abgeleitet werden. Die Gemeinde Albershausen behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen. Die endgültige Entscheidung über Bauplatzvergaben trifft in jedem Falle der Gemeinderat.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Albershausen und den einzelnen Bauplatzerwerbern werden ausschließlich durch die abzuschließenden Grundstückskaufverträge geregelt.

Um zwischen den Bewerbern entscheiden zu können, werden verschiedene Kriterien zur Bewertung der Bewerbung angewendet. Hierzu werden die vom Gemeinderat jeweils zum Verkauf bestimmten Grundstücke ausgeschrieben und an die Interessenten, welche sich bis zum Ende der Ausschreibungsfrist bewerben, verkauft.

Vergabeverfahren

- a. Die Vergaberichtlinien wurden am 31.3.2023 in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage der Gemeinde am 6.4.2023 sowie zusätzlich über das Mitteilungsblatt am 8.4.2023.
- b. Die zur Verfügung stehenden Wohnbauplätze im Wohngebiet „Höfelbett“ werden nach dem Beschluss des Gemeinderats in mehreren Abschnitten angeboten. Die zum Verkauf anstehenden Wohnbauplätze werden separat auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht.
- c. Der Gemeinderat legt eine Bewerbungsfrist für die zum Verkauf stehenden Wohnbauplätze fest. Die Frist wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht. Bewerbungen, die vor oder nach dem Beginn der Frist eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt und werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- d. Bewerbungen um die zum Verkauf stehenden Wohnbauplätze können nur in schriftlicher oder elektronischer Form (Brief, Fax oder E-Mail) eingereicht werden. Die Bewerbung kann ferner nur berücksichtigt werden, wenn das Bewerbungsformular der Gemeinde Albershausen vollständig ausgefüllt und fristgerecht eingereicht wurde, ggf. mit Zusatzinformationen/Zusatzblättern. Die Bewerbung ist um die Nachweise zu ergänzen, die bei den einzelnen Kriterien aufgeführt sind. Es ist zwingend eine Priorisierung der bevorzugten Baugrundstücke anzugeben. Der Eingang der Bewerbung wird seitens der Gemeinde elektronisch bestätigt. Bewerbungen können lediglich bis zum Ende der Bewerbungsfrist ergänzt werden. Ausschlaggebend ist hierfür der Eingang bei der Gemeinde. Das Absenden zum Ende der Bewerbungsfrist ist nicht ausreichend. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss.
- e. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Vergabekriterien gemäß der Matrix aus Ziffer 7 aus. Die zugelassenen Bewerber werden auf zwei Bewerberlisten aufgeteilt (Liste A und Liste B). In die Liste A werden alle Bewerber aufgenommen, die sich frist- und formgerecht beworben haben. In die Liste B werden alle Bewerber übernommen, die keine haushaltsangehörigen Kinder haben.

Anhand dieses sog. Reißverschlussverfahrens (Erläuterung nach Ziffer 2. Buchstabe h.) soll sichergestellt werden, dass auch Bewerber ohne haushaltsangehörige Kinder einen Bauplatz erhalten können.

- f. Die Bewerber auf jeder Bewerberliste (Liste A und Liste B) erhalten einen Rang entsprechend der Höhe ihrer erreichten Gesamtpunktzahl. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen erhalten die Ränge mit der Ziffer 1, die Bewerber mit den zweithöchsten Punktzahlen erhalten die Ränge mit der Ziffer 2 usw.
- g. Belegen mehrere Bewerber auf den Bewerberlisten denselben Rang, weist die Gemeindeverwaltung durch Losentscheid jedem der Bewerber eindeutige Rangziffern zu, beginnend mit diesem Rang; die Rangziffern der nachfolgenden Bewerber verschiebt sich auf die nächsthöheren Rangziffern. Diese Losentscheide unter gleichrangigen Bewerbern finden nur insoweit statt, als sie zur Erstellung der Liste der Auswahlberechtigten und der erweiterten Liste der Auswahlberechtigten nach Ziffer 2. Buchstabe h. erforderlich ist.
- h. Die Gemeindeverwaltung erstellt aus den Bewerberlisten (Liste A und Liste B) die Liste der Auswahlberechtigten im Verhältnis von 3 Bewerbern aus Liste A zu 1 Bewerber aus Liste B und in der Reihenfolge der Rangziffern (Reißverschlussverfahren). Dies erfolgt nach folgendem Muster:
 - i. Platz 1: Liste A Bewerber Rang 1,
 - ii. Platz 2: Liste A Bewerber Rang 2,
 - iii. Platz 3: Liste A Bewerber Rang 3,
 - iv. Platz 4: Liste B Bewerber Rang 1,
 - v. Platz 5: Liste A Bewerber Rang 4,
 - vi. Platz 6: Liste A Bewerber Rang 5,
 - vii. Platz 7: Liste A Bewerber Rang 6,
 - viii. Platz 8: Liste B Bewerber Rang 2, usw.

Die Bewerber sind in der Reihenfolge der vorgenannten Platzierungen nach Maßgabe von Ziffer 2 Buchstabe f zur Auswahl eines Baugrundstücks berechtigt. Die Anzahl der Auswahlberechtigten entspricht der Zahl der zu vergebenden Baugrundstücke. Die Gemeindeverwaltung schreibt die Liste nach dem in Satz 2 beschriebenen Muster bis mindestens zur doppelten Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke mit weiteren rangnächsten Bewerbern der beiden Listen A und B fort, die als nachrückenden Bewerber nach Ziffer 2. Buchstabe g. Baugrundstücke auswählen können (erweiterte Liste der Auswahlberechtigten). Bei Bedarf kann die Gemeindeverwaltung die Liste weiter fortschreiben.

- i. Mehrfachplatzierungen derselben Bewerber sind sowohl in der Liste der Auswahlberechtigten als auch in der erweiterten Liste der Auswahlberechtigten nicht zulässig. Erhalten Bewerber nach dem Reißverschlussverfahren nach Ziffer 2. Buchstabe h. sowohl aufgrund ihres Ranges auf der Liste A wie auch aufgrund ihres Ranges in der Liste B zwei Platzierungen auf der Liste der Auswahlberechtigten bzw. der erweiterten Liste der Auswahlberechtigten, so wird nur deren

besserrangige Platzierung berücksichtigt. In die so freigewordene nachrangige Platzierung rücken die Bewerber der Bewerberliste A und B nach Maßgabe des Reißverschlussverfahrens nach Ziffer 2. Buchstabe h. auf.

- j. Die Auswahl der Baugrundstücke durch die Auswahlberechtigten erfolgt in der Reihenfolge ihrer Platzierungen auf der Liste der Auswahlberechtigten. Die Auswahlberechtigten werden von der Gemeindeverwaltung in schriftlicher oder elektronischer Form informiert.
- k. Anschließend haben die Auswahlberechtigten 14 Tage nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Buchstabe j. verbindlich in schriftlicher oder elektronischer Form zu erklären, ob sie den zugewiesenen Bauplatz erwerben wollen. Die Gemeindeverwaltung berücksichtigt dabei die angegebene Priorisierung der Baugrundstücke, die bei der Bewerbung angegeben wurde. Sollte der zugewiesene Bauplatz nicht angenommen werden oder erfolgt keine frist- und formgerechte Erklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Die Gemeindeverwaltung kann den zugewiesenen Bauplatz an andere nachrückende Auswahlberechtigte vergeben und veräußern. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt das Zuteilungsverfahren.
- l. Der Gemeinderat beschließt in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Wohnbauplätze. Aus Datenschutzgründen erfolgt die Beschlussfassung ohne Namensnennung. Hierbei werden die Flurstücksnummern des Bauplatzes sowie die erzielten Punkte und der sich daraus ergebende Platzierung, ggf. unter Berücksichtigung von Losentscheidungen in einer Aufstellung dargestellt.
- m. Die Gemeindeverwaltung vereinbart mit den Auswahlberechtigten, denen ein Wohnbauplatz zugewiesen wurde, einen Notartermin zur Beurkundung des Grundstückskaufvertrags und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.
- n. Bewerber oder Interessenten können während des gesamten Verfahrens bei der Gemeindeverwaltung einen Musterkaufvertrag einsehen oder anfordern. Damit ist gewährleistet, dass Bauplatzinteressierte sich für ihre Entscheidung zur Bewerbung rechtzeitig über die Vertragsbedingungen informieren können. Insbesondere sind dabei die Informationen zur Erschließung, zum Bauzwang und den damit zusammenhängenden Fristen sowie die Selbstnutzungsverpflichtung und den sich daraus ergebenden möglichen Vertragsstrafen oder Rückerwerbsmöglichkeiten der Gemeinde Albershausen von Bedeutung.

3. Zugangsvoraussetzungen

- a. Wer bereits von der Gemeinde einen Bauplatz erworben hat, ist von der Bewerbungsrunde ausgeschlossen.
- b. Bewerben können sich nur volljährige und voll geschäftsfähige, natürliche Personen. Ein Bewerber kann nur eine Bewerbung abgeben und auch nur

einen Bauplatz erhalten. Die Bewerbung kann für mehrere Bauplätze unter Priorisierung erfolgen. Bei einer gemeinsamen Bewerbung müssen alle Bewerber auch Teile am Eigentum des Baugrundstücks erhalten. Bei einer gemeinsamen Bewerbung wie z. B. für die Bebauung eines Grundstücks mit einer Wohnhausbebauung mit zwei Wohneinheiten, werden die Punkte der Bewerber bis zur jeweils möglichen Punkteobergrenze der einzelnen Kriterien aufsummiert, sofern dort nichts anderes bestimmt ist.

Hinweise zu den Kaufverträgen

- a. Bei einem Verstoß im Sinne der Regelungen, die sich erst nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags und/oder nach Verwirklichung der zulässigen Bebauung ergeben, enthalten die Kaufverträge Zuzahlungsklauseln oder Wiederkaufsrechte zugunsten der Gemeinde Albershausen. Kaufvertragsmuster können bei der Gemeinde eingesehen oder angefordert werden.
- b. Die Finanzierung des Bauplatzpreises ist nach Zuteilung, spätestens mit der Bestätigung der Annahme des angebotenen Bauplatzes nachzuweisen.

5. Vertragsstrafen / Wiederkaufsrecht

Die Gemeinde Albershausen verkauft die ausgeschriebenen Wohnbauplätze ausschließlich zur Bebauung mit selbstgenutzten Eigenheimen. Um Spekulationsgeschäften soweit als möglich zu begegnen, werden die notariellen Kaufverträge entsprechende Regelungen zur Bauverpflichtung, Eigennutzung sowie Zuzahlungsverpflichtungen/Vertragsstrafen und Wiederkaufsrechte bei Verstößen gegen die Verpflichtungen enthalten.

Verpflichtungen

- i. Innerhalb von 3 Jahren nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags ist ein nach dem Bebauungsplan „Höfelbett“ zulässiges Wohngebäude auf dem Baugrundstück bezugsfertig zu errichten (Außenanlagen, Fassadenputz, etc. müssen spätestens nach fünf Jahren fertiggestellt sein).
- ii. In dem errichteten Wohngebäude ist mindestes eine Wohneinheit vom Bewerber/Käufer nach Bezugsfertigkeit für mindestens zehn Jahre als Hauptwohnsitz tatsächlich zu bewohnen.

Bei Verstößen gilt:

- i. Wird kein Wohngebäude innerhalb der Frist von drei Jahren errichtet, erhält die Gemeinde Albershausen ein Wiederkaufsrecht. Der Kaufpreis entspricht dem ursprünglichen Verkaufspreis; eine Verzinsung ist ausgeschlossen.
- ii. Wird das Wohngebäude vom Bewerber/Käufer nicht mindestens zehn Jahre als Hauptwohnsitz bewohnt, kann die Gemeinde eine Vertragsstrafe von bis zu 50.000,-- Euro erheben (anteilige Reduzierung um je 1/10 für volle, ununterbrochene Jahre der tatsächlichen Wohnnutzung).

- iii. Werden falsche und/oder unvollständige Angaben aus dem Vergabeverfahren erst nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, wird eine Vertragsstrafe von 50.000,-- Euro fällig.
- iv. Wird gegen den Bebauungsplan „Höfelbett“ verstoßen, kann zusätzlich zur ggf. öffentlichen, bauordnungsrechtlichen Ahndung (Ordnungswidrigkeit/Bußgeld) auch eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,-- Euro erhoben werden (Anmerkung: Gilt nicht bei im baurechtlichen Verfahren zugelassenen Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen vom Bebauungsplan).

6. Verkaufspreis, Preisermäßigung

Die Verkaufspreise für gemeindliche Wohnbaugrundstücke werden für die Bewerber gegenüber dem vom Gemeinderat festgelegten Verkehrswert wie folgt ermäßigt:

Dem Käufer wird von der Gemeinde Albershausen eine Kinderermäßigung von 7.500,00 € pro eigenem Kind unter 18 Jahren, das mit dem Erwerber in einem gemeinsamen Haushalt lebt und in dem neu zu errichtenden Gebäude nach Fertigstellung mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, gewährt.

Die Ermäßigung wird auf Antrag auch gewährt, wenn innerhalb von 3 Jahren ab Kaufvertrag Kinder geboren werden und die maßgebenden Richtlinien eingehalten werden. Die maximale Ermäßigung beträgt 15.000,00 €.

7. Vergabekriterien und Gewichtung

Auf Grundlage der Angaben in der Bewerbung werden für die nachfolgend genannten Vergabekriterien Punkte vergeben. Alle Vergabekriterien werden kumulativ gewertet, sodass bei mehreren zutreffenden Vergabekriterien für jedes zutreffende Vergabekriterium Punkte vergeben werden. Diese Regel gilt nicht, wenn bei den einzelnen Vergabekriterien ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Vergabekriterien sich zwingend ausschließen oder eine maximale Punktevergabe vorgesehen ist.

Die in den Vergabekriterien genannten Nachweise sind spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist bei der Gemeinde Albershausen einzureichen.

Die Bewertung erfolgt gemäß der mit Ablauf des Bewerbungsendes eingereichten Nachweise und Informationen. Das Verfahren ist in Ziffer 2. ab Buchstabe e. beschrieben.

Bewerben sich zwei Haushalte zusammen für die Erstellung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf einem Wohnbaugrundstück, werden die Haushalte zunächst wie Einzelbewerbungen beurteilt. Danach werden die jeweils erreichten Punkte bei den Kriterien nach 1.1 bis 1.4.2 sowie 2.1 bis 2.3 für die beiden Haushalte jeweils addiert und durch die Zahl der Haushalte geteilt; die Punkteobergrenze gilt weiterhin. Die so erreichte Gesamtpunktzahl wird je Haushalt um den Zuschlag nach 1.4.3 aufgestockt.

Vergabekriterien

Nr.	Kriterium	Punktzahl
1.	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand (Bewerberhaushalt)	Max. 20 Punkte
	Verheiratet, eingetragene Partnerschaft nach LPartG, eheähnliche Lebensgemeinschaft, alleinerziehend <i>Für Bewerber außerhalb der Gemeinde Albershausen: Nachweis durch Urkunden, Meldebestätigung, etc.</i>	20 Punkte
1.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	Max. 20 Punkte
	Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen). <i>Für Bewerber außerhalb der Gemeinde Albershausen: Nachweis: Geburtsurkunde, Meldebestätigung, etc.</i>	
	1 Kind	10 Punkte
	2 und mehr Kinder	20 Punkte
1.3	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen <i>[nähere Erläuterungen siehe Seite 9]</i>	Max. 10 Punkte
	Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	4 Punkte
	Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	6 Punkte
Nachweise für 1.3: Schwerbehindertenausweis, Bescheid Pflegeversicherung; Für Bewerber/Angehörige außerhalb der Gemeinde Albershausen zusätzlich: Meldebestätigung		
1.4	Wohneigentum	Max. 40 Punkte
1.4.1	Der Bewerber besitzt kein Wohneigentum (als Wohneigentum gilt eine Eigentumswohnung, ein Wohngebäude oder gemischt genutztes Gebäude sowie ein Baugrundstück für solche Zwecke) <i>Für Bewerber außerhalb der Gemeinde Albershausen: Nachweis durch Urkunden, Meldebestätigung, etc.</i>	10 Punkte
1.4.2	Unzureichende Wohnverhältnisse: Im Haushalt des Bewerbers liegt die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorhandenen Wohnfläche bei maximal 25 qm je im Haushalt lebender Person (Vergleichsgrundlage: Berechnung nach DIN 277) <i>Nachweis durch Mietvertrag, Urkunden, Baupläne, Meldebescheinigung, etc.</i>	15 Punkte
1.4.3	Zuschlag für die gemeinsame Bewerbung zweier Haushalte zur Bebauung eines Wohnbauplatzes mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten	15 Punkte
<i>Nachweis zudem:</i> Unterschriebene Erklärung des Bewerbers oder Vollmacht für die Gemeinde Albershausen zur Einsichtnahme in das Grundbuch des/der Bewerber		
Soziale Kriterien – maximal erreichbar:		90 Punkte

2.	Ortsbezogene Kriterien der Bewerber	
2.1	<p>Zeitdauer eines ununterbrochenen Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde Bewerber erhalten pro volles Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten, ununterbrochenen und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Albershausen für maximal fünf Jahre je</p> <p style="text-align: right;">4 Punkte</p> <p>Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)</p>	Max. 40 Punkte
2.2	<p>Zeitdauer seit Ausübung einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde Bewerber, die eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber im Gemeindegebiet ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre in der Gemeinde je</p> <p style="text-align: right;">3 Punkte</p> <p>Ehegatten und Lebenspartner werden bei Vorliegen der Voraussetzungen kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</p> <p>Kleingewerbe und Nebentätigkeiten werden nicht gewertet.</p> <p><i>Nachweise: Bestätigung des Arbeitgebers, Gewerbeanmeldung oder in sonstiger, geeigneter Weise</i></p>	Max. 30 Punkte
2.3	<p>Ehrenamtliches Engagement</p> <p>Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Albershausen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied der freiwilligen Feuerwehr - ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein - ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitative Einrichtung, - ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) - Mitglied des Gemeinderats <p>erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre je</p> <p style="text-align: right;">2 Punkte</p> <p>Eigenes Engagement von Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 2 Punkte = 10 Punkte).</p> <p>Passive Mitgliedschaften sind nicht ausreichend!</p>	Max. 20 Punkte

	<p><i>Nachweise Ehrenamt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mitgliedsbescheinigung der Freiwilligen Feuerwehr Albershausen</i> • <i>Für die Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft: Auszug aus Vereinsregister</i> • <i>Für die Tätigkeit als Übungsleiter oder vergleichbare, zeitaufwändige Positionen/Funktionen z.B. in einem Sportverein: Nachweis durch den Vereinsvorstand (mind. 50 Std./Jahr)</i> • <i>Bescheinigung der sozialkaritativen Einrichtung</i> • <i>Bescheinigung der Kirchengemeinde</i> 	
	Ortsbezogene Kriterien – maximal erreichbar:	90 Punkte

Hinweise zu Vergabekriterien:

zu 1.3

Die Punkte für Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen können nur einmal pro Familie (nicht Haushalt!) berücksichtigt werden.

Die Punkte werden denjenigen Bewerbern angerechnet, in deren Haushalt der Angehörige nachweislich lebt und so in das geplante Wohnhaus auf dem Baugrundstück auch tatsächlich miteinziehen wird.

Bsp.: Die Familien der Geschwister Max Mustermann und Erika Musterfrau (geb. Mustermann) bewerben sich beide jeweils um einen Bauplatz und machen die Pflege der Eltern in ihrem Haushalt geltend. Die Eltern leben bei der Familie von Erika Musterfrau und sind auch dort gemeldet. Die Punkte nach 1.3 gehen vollständig an die Familie Musterfrau. Die Familie Mustermann erhält keine Punkte.

Eine Absichtserklärung, den betroffenen Angehörigen künftig aufnehmen zu wollen, ist dazu nicht ausreichend.

Wird nachträglich bekannt, dass die Angaben bewusst falsch vorgenommen wurden und dies in der Gesamtsumme zur Zuteilung eines Bauplatzes geführt hat, greifen die Zuzahlungsklauseln/Vertragsstrafen der notariellen Kaufverträge (siehe oben, Ziffern 4 und 5).

Wird dies vor Abschluss des notariellen Kaufvertrages bekannt, ist die Zuteilung des Baugrundstücks ausgeschlossen bzw. hinfällig – ein Verkauf erfolgt dann nicht. Angehörige im Sinne der Vergabekriterien sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Partner einer eheähnlichen oder einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder, Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwager (nahe Angehörige im Sinne des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf) sowie erweitert um Onkel, Tante, Nichte und Neffe.

Inkrafttreten

Die Bauplatzvergaberichtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Albershausen in Kraft.

Albershausen, 31.3.2023

Jochen Bidlingmaier, Bürgermeister